

# Überlassungsvertrag

(für Heim- und Kleinkantinen)

zwischen der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium der Verteidigung (BMVg) in Berlin, dieses vertreten durch das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw) in Bonn, dieses wiederum vertreten durch das Bundeswehr-Dienstleistungszentrum Köln (BwDLZ).

und

Herrn/Frau ..... (Betreiber/in)

wohnhafte in .....

wird folgender Überlassungsvertrag geschlossen:

## § 1 Überlassungsgegenstand

Das BwDLZ überlässt der Betreiberin bzw. dem Betreiber

die Kleinkantine in **91171 Greeding, Bergstraße 18, Erprobungsgelände Greeding, Gebäude 2**

(Ort, Straße, Liegenschaft, Gebäude)

bestehend aus den in der Anlage 1 aufgeführten Räumen einschließlich der bauseitig gestellten Einrichtungsgegenstände und der überlassenen Liegenschaftsgeräte.

## § 2 Überlassungszweck

Die Überlassung erfolgt ausschließlich zur Bewirtschaftung gemäß dem mit dem Verpflegungsamt der Bundeswehr (VpflABw) gesondert abgeschlossenen Bewirtschaftungsvertrag.

## § 3 Vertragsdauer

Der Vertrag beginnt am TT.MM.2026 und endet am TT.MM.2031

## **§ 4 Pacht und Betriebskosten**

- 1) Eine marktübliche Pacht wird nicht erhoben. Es ist lediglich die im Bewirtschaftungsvertrag vorgesehene umsatzabhängige Abgabe zu zahlen. Der Verzicht auf eine marktübliche Pacht soll zur Verbesserung und Verbilligung des Angebotes beitragen.
- 2) Heizung, elektrische Energie und Gas werden kostenlos zur Verfügung gestellt; das BwDLZ überwacht durch Anbringen von Zwischenzählern die Angemessenheit des Verbrauchs. Für den Verbrauch von Wasser sowie Entwässerung und Abfallentsorgung werden ebenfalls keine Kosten erhoben. Die Betreiberin bzw. der Betreiber verpflichtet sich zu einem sparsamen Umgang mit Energie und Wasser.

## **§ 5 Betrieb**

- 1) Während der Heizperiode sind die Heizkörper - auch in den Heimräumen - so einzustellen, dass die Temperatur + 21 °C nicht unterschreitet.
- 2) Die Betreiberin bzw. der Betreiber verpflichtet sich, das Abfallaufkommen möglichst gering zu halten. Es sollen ökologisch vorteilhafte Verpackungen (z. B. Mehrweg) verwendet werden.
- 3) Bauliche Maßnahmen, die die Bewirtschaftung der Betreuungseinrichtung beeinträchtigen können, sind der Betreiberin bzw. dem Betreiber rechtzeitig durch das BwDLZ anzukündigen.

## **§ 6 Infrastruktur und Gerät**

- 1) Die Betreiberin bzw. der Betreiber ist berechtigt, die Infrastruktur und das Inventar im Rahmen des vertraglich vereinbarten Zwecks zu nutzen.
- 2) Der Betreuungsauftrag der Betreuungseinrichtung umfasst die kantinenmäßige Versorgung in den Pausenzeiten (Kleinkantine im Sinne des Abschnittes 7.4 der A1-1920/0-6001).

Die Ausgestaltung der Infrastruktur richtet sich daher nach der Grundsätzlichen Infrastrukturforderung für die bewirtschaftete Betreuung (C1-1810/0-6231)

- 3) Bauseitiges Gerät (Anlage 2) und Liegenschaftsgerät (Anlage 3) werden nach Maßgabe der Raumausstattungssätze (RAS) für Heim- und Betriebsräume der Offiziere, Unteroffiziere und Mannschaften (ehemals Heimbetriebe) einschließlich Individualgerät den Betreibern bzw. Betreiberinnen unentgeltlich zur Nutzung überlassen. Die bereitgestellten Einrichtungsgegenstände und Geräte werden vom BwDLZ verwaltet, unterhalten und bei Bedarf ersetzt/ergänzt oder erneuert.
- 4) Das Liegenschaftsgerät ist vom BwDLZ nach den dafür geltenden Bestimmungen nachzuweisen. Die Betreiber führen einen Nachweis in der Form einer Geräteliste.
- 5) Die der Betreiberin bzw. dem Betreiber überlassene bauseitigen Einrichtungsgegenstände und Liegenschaftsgeräte sind pfleglich und sachgemäß zu behandeln. Sie dürfen ihrem Zweck nicht entzogen und ohne besondere Genehmigung nicht in betriebsfremde Räume verbracht werden.
- 6) Die Betreiberin bzw. der Betreiber kann – über den Raumausstattungssatz hinaus – Einrichtungsgegenstände und Gerät (z. B. Geschirr, Gläser, Bestecke) selbst beschaffen. Dieses soll sich von bundeseigenem Gerät unterscheiden oder entsprechend kenntlich gemacht werden.
- 7) Die Aufstellung zusätzlicher, nicht in Bundeseigentum stehender Einrichtungsgegenstände und Geräte ist nur mit Zustimmung des BwDLZ zulässig, wenn dafür baulich-technische Vorkehrungen erforderlich sind oder zum Betrieb Energie in größerem Umfang aus bundeseigenen Leitungen benötigt wird. Bei dem Aufstellen der zusätzlichen Einrichtungsgegenstände und Geräte darf Bundeseigentum (Gebäude, Einrichtungen, Theke usw.) grundsätzlich nur so verändert werden, dass der frühere Zustand ohne Schwierigkeiten wiederhergestellt werden kann.
- 8) Einrichtungsgegenstände und Geräte, die von Lieferfirmen zur Verfügung gestellt werden, dürfen nur dann in den Betriebsräumen aufgestellt werden, wenn es sich um sogenannte Verkaufshilfsgeräte handelt, die der Erleichterung des Verkaufs von Waren unmittelbar dienen (z. B. Kühlautomaten, Ausschankgeräte für alkoholfreie Getränke). Es ist mit einem Hinweis auf den Eigentümer zu kennzeichnen. Besondere Bindungen (z. B. Abnahmeverpflichtungen hinsichtlich Warenmenge und Lieferzeit, Ausschließlichkeit des Bezuges gleicher oder ähnlicher Waren usw.) dürfen insoweit nicht eingegangen werden. Gleiches gilt für die Aufnahme von Krediten bei diesen Firmen.
- 9) Die Betreiberin bzw. der Betreiber verpflichtet sich, Listen über das sich in seinem Eigentum und im Eigentum Dritter befindliche Gerät zu führen.

## § 7

### **Aufstellung und Betrieb von Warenautomaten (optional)**

- 1) Die Betreiberin bzw. der Betreiber kann mit der widerruflichen Einwilligung des BwDLZ und der/des Aufsichtführenden (Standortältester, Kasernenkommandant oder Kommandeur/Dienststellenleiter) Warenautomaten (Snack- und Getränkeautomaten) in der Liegenschaft aufstellen.
- 2) Die Betreiberin bzw. der Betreiber beschafft und betreibt die Automaten selbst oder schließt entsprechende Verträge mit Aufstellern ab.
- 3) Entsteht ein Schaden an den von der Betreiberin bzw. dem Betreiber außerhalb der Kantine innerhalb der Liegenschaft aufgestellten Warenautomaten durch die Einwirkung Dritter, unterstützt die/der Aufsichtführende bei der Aufklärung des Sachverhalts und führt hierzu eine Täterermittlung analog den Schadensbestimmungen durch.

## § 8

### **Reinigung**

- 1) Die Reinigung der Betriebsräume sowie des dort aufgestellten und installierten Geräts obliegt der Betreiberin bzw. dem Betreiber auf ihre/seine Kosten.
- 2) Sie/Er hat darüber hinaus folgende Gästeräume nach Bedarf - zusätzlich zur Unterhaltsreinigung des BwDLZ - auf ihre/seine Kosten zu reinigen (Tisch- und Stuhlreinigung, Besenreinigung des Bodens usw.):

Lfd. Nr.	Nutzungsart	qm
.....	.....	.....
.....	.....	.....

- 3) Die Unterhaltsreinigung dieser Räume nach Zentralvorschrift A1-1800/0-6570 Kapitel 8 übernimmt das BwDLZ. Wird die Reinigung einem gewerblichen Unternehmen übertragen, unterrichtet das BwDLZ die Betreiberin bzw. den Betreiber über den Vertragsinhalt. Die Kontrolle obliegt dem BwDLZ.
- 4) Die Entwesung und Entseuchung als Maßnahme der Reinigung obliegt dem BwDLZ. Die hierfür auf die Betriebsräume entfallenden Kosten sind dem BwDLZ durch die Betreiberin bzw. den Betreiber zu erstatten, soweit er die Entwesung bzw. Entseuchung vorsätzlich oder grob fahrlässig zu vertreten hat.

## § 9

### **Bewirtung Dritter innerhalb und außerhalb der Liegenschaft**

- 1) Die regelmäßige Bewirtung von externen Personen in der Kantine ist grundsätzlich nicht zulässig.
- 2) Die Lieferung von Speisen und Getränken außerhalb der Liegenschaft an nicht der Bundeswehr angehörige Personen oder Vereinigungen ist grundsätzlich nicht zulässig. Anträge auf Einzelfallentscheidungen sind der bzw. dem Aufsichtführenden vor Aufnahme der Belieferung zur Genehmigung vorzulegen. Dem BwDLZ ist (über den Aufsichtführenden) vor Aufnahme der Belieferung anzuzeigen, wer bzw. welche Stelle beliefert werden soll. Die zu erwartende Portionsmenge sowie das angestrebte Umsatzvolumen sind ebenfalls mitzuteilen.
- 3) Der für die Belieferung außerhalb der Liegenschaft (Abs. 1) zu entrichtende Kostendeckungsbeitrag je Essen wird durch das Bundesministerium der Verteidigung festgesetzt und regelmäßig der Kostenentwicklung angepasst. Er beträgt zurzeit 0,38 € pro Portion. Für die Nutzung der Kantine durch Dritte (Abs. 2) ist ein Verwaltungskostenzuschlag zu erheben, der das Zweifache des Kostendeckungsbeitrages beträgt (derzeit 0,76 €). Die Zahlungen sind an das BwDLZ zu entrichten.
- 4) Für eventuell erforderliche Genehmigungen der Ordnungsbehörden (z. B. Gaststättenkonzession) sind die Betreibenden selbst verantwortlich. Die Zentralvorschrift A1-843/0-4016 ist zu beachten. Eine EU-Zulassung kann nicht gewährt werden. Die Belieferung hat sich daher im Rahmen der durch die VO (EG) 853/2004 Artikel 3 und 4 vorgegebenen Grenzen zu bewegen. Für Gebühren und Auflagen der Ordnungsbehörden werden Mittel des Bundes nicht eingesetzt, soweit dies nicht ohnehin für den regelkonformen Betrieb als Betreuungseinrichtung der Bundeswehr notwendig ist.
- 5) Die Erlaubnis zur Bewirtung Dritter innerhalb oder außerhalb der Liegenschaft nach Maßgabe des Absatzes 1 kann bei Vorliegen wichtiger Gründe durch das BwDLZ widerrufen werden. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn das Drittgeschäft zu einer Vernachlässigung der Betreuungsleistung führt, dazu geeignet ist, das Ansehen der Bundeswehr zu gefährden, oder wenn die Zahlung der o. g. Beträge nicht oder nur unzureichend erfolgt.

## **§ 10 Instandsetzung**

- 1) Die Bauunterhaltung obliegt dem BwDLZ.
- 2) Die Abnutzung des Überlassungsgegenstandes durch die Betreiberin bzw. den Betreiber ist auf das bei vertragsgemäßigem Gebrauch unbedingt erforderliche Ausmaß zu beschränken.
- 3) Das BwDLZ ist nach vorheriger Ankündigung berechtigt, Umbauten, Modernisierungsmaßnahmen und Reparaturen im und am Überlassungsgegenstand durchzuführen.
- 4) Die in Absatz 3 bezeichneten Maßnahmen hat die Betreiberin bzw. der Betreiber grundsätzlich entschädigungslos zu dulden. Im Einzelfall können bei Vorliegen besonderer Härten für die Betreiberin bzw. den Betreiber abweichende vertragliche Regelungen durch das BwDLZ vereinbart werden.
- 5) Die Betreiberin bzw. der Betreiber darf bauliche Veränderungen an dem Überlassungsobjekt oder an den technischen Einrichtungen und Versorgungsanlagen nur dann vornehmen, wenn das BwDLZ dies zuvor schriftlich erlaubt hat. Die Erlaubnis kann die Betreiberin bzw. der Betreiber unter Berücksichtigung der schützenswerten Belange des BwDLZ nur für solche Maßnahmen verlangen, deren Unterbleiben den vertraglichen Zweck wesentlich beeinträchtigen oder für die Betreiberin/den Betreiber eine unbillige Härte bewirken würde.

## **§ 11 Betreten der Betriebsräume**

Das BwDLZ kann die überlassenen Räume während der Geschäftszeit nach vorheriger Ankündigung zur Prüfung ihres Zustandes oder aus anderen wichtigen Gründen betreten und hiermit auch andere Personen beauftragen.

## **§ 12 Personal**

- 1) Die Betreiberin bzw. der Betreiber, ihre bzw. seine Familienangehörigen und das von ihr bzw. ihm beschäftigte Personal unterliegen den Sicherheitsbestimmungen für Fremdpersonal.
- 2) Die Betreiberin bzw. der Betreiber hat unmittelbar nach Einstellung von Personal der für die Sicherheitsüberprüfung zuständigen Stelle die erforderlichen Unterlagen zuzuleiten.
- 3) Die Betreiberin bzw. der Betreiber erhält eine Auflistung der Staaten mit besonderen Sicherheitsrisiken (Anlage 4).
- 4) Das BwDLZ kann von der Betreiberin bzw. vom Betreiber die Entlassung von Personal verlangen, wenn das Personal nicht den Sicherheitsanforderungen genügt.
- 5) Die Betreiberin/der Betreiber und das Personal muss den Sicherheitsstandards der Bundeswehr (hier Ü2 gem. Sicherheitsüberprüfungsgesetz) zwingend besitzen. Die Überprüfung ist vor Aufnahme der Tätigkeit beim Sicherheitsbeauftragten des Bundeswehr-Dienstleistungszentrum Ingolstadt zu beantragen.

## **§ 13 Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht, Minderung**

- 1) Gegen Forderungen aus diesem Vertrag kann die Betreiberin bzw. der Betreiber auch für die Zeit nach Beendigung des Überlassungsvertrages nur mit unstreitigen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen aufrechnen.
- 2) Gegenüber den Forderungen des BwDLZ aus diesem Vertrag steht der Betreiberin bzw. dem Betreiber ein Zurückbehaltungsrecht oder Leistungsverweigerungsrecht nur in Bezug auf Forderungen aus diesem Vertrag zu und nur, wenn der Anspruch, auf den das Recht gestützt wird, unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.
- 3) Die Minderung ist ausgeschlossen, soweit der Mangel des Überlassungsobjekts nicht unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Die Möglichkeit der Geltendmachung von Bereicherungsansprüchen bleibt unberührt.

## **§ 14**

## **Versicherungen**

- 1) Die Betreiberin bzw. der Betreiber hat eine Versicherung des Betriebes gegen Schäden durch Feuer, Leitungswasser und Einbruchdiebstahl einschließlich Beraubung abzuschließen (Geschäftsinhaltsversicherung, Obhutschadenversicherung); hierbei sind im Rahmen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen die der Betreiberin bzw. dem Betreiber überlassenen Sachen (bauseitig bereitgestellte Einrichtungsgegenstände und Liegenschaftsgerät) in die Versicherung einzubeziehen. Die Verpflichtung zum Abschluss einer Feuerversicherung für die Betriebsräume sowie das bauseitig bereitgestellte Einrichtungsgegenstände entfällt. Dem Bund steht bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ein Anspruch auf Ersatz des Schadens durch die Betreiberin bzw. den Betreiber zu.
- 2) Die Versicherungsverträge sind dem BwDLZ vorzulegen. Die Betreiberin bzw. der Betreiber hat jährlich durch Vorlage von Belegen nachzuweisen, dass ein ausreichender Versicherungsschutz besteht.

### **§ 15**

#### **Verkehrssicherungspflichten**

Der Betreiberin bzw. dem Betreiber obliegen die Verkehrssicherungspflichten des verpachteten Objektes, einschließlich aller mitverpachteter Nebenräume.

### **§ 16**

#### **Arbeitsschutz**

- 1) Die Betreiberin bzw. der Betreiber hat die Nutzung der Bewirtschaftungsbetriebsräume der örtlich zuständigen Landesarbeitsschutzbehörde unmittelbar nach Abschluss dieses Vertrages anzuzeigen.
- 2) Die Betreiberin bzw. der Betreiber ist verpflichtet, die Bestimmungen der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) konkretisiert durch die DGUV Regel 110-007 „Verwendung von Getränkeschankanlagen“ sowie die DIN 6650 Getränkeschankanlagen Teil 1 bis 6 in Verbindung mit der Mineral- und Tafelwasserverordnung, in der jeweils gültigen Fassung zu beachten und das Tätigwerden der Aufsichtsbehörden der Bundeswehr bei Getränkeschankanlagen im Eigentum der Bundeswehr zu dulden. Auflagen der Aufsichtsbehörden hat sie/er unverzüglich nachzukommen

## § 17

### Haftung der Betreiberin bzw. des Betreibers

Die Betreiberin bzw. der Betreiber haftet unbeschadet ihrer/seiner sonstigen Verpflichtungen aus diesem Vertrag für alle Schäden, die durch schuldhafte Verletzung ihrer/seiner Sorgfaltspflicht am Überlassungsobjekt entstehen. Ihrem/Seinem Verschulden steht das Verschulden ihrer/seiner Beauftragten, Besucher oder Angestellten gleich

## §18

### Kündigung

- 1) Die Vertragsparteien können den Überlassungsvertrag mit einer Frist von sechs Monaten zum Quartalsende kündigen.
- 2) Mit Kündigung dieses Überlassungsvertrages wird der in § 2 bezeichnete Bewirtschaftungsvertrag ebenfalls gekündigt.
- 3) Der Überlassungsvertrag endet weiterhin mit wirksamer Kündigung des Bewirtschaftungsvertrages ohne dass es einer Kündigung des Überlassungsvertrages durch das BwDLZ bedarf.
- 4) Das Recht beider Vertragsparteien, das Vertragsverhältnis fristlos aus wichtigem Grund zu kündigen, bleibt unberührt.

Gründe für die außerordentliche Kündigung durch das BwDLZ sind insbesondere:

- Erhebliche Verstöße gegen die Regelungen der Bundeswehr zur bewirtschafteten Betreuung (u. a. Zentralvorschrift A1-1920/0-6001, Zentralrichtlinie A2-1920/0-6001-1, insbesondere Abschnitt 6.3.4);
- Erhebliche Verstöße gegen die Bestimmungen dieses Überlassungsvertrages;
- Sicherheitsbedenken aufgrund festgestellter Sicherheitsrisiken;
- Rechtskräftige Verurteilung der Betreiberin bzw. des Betreibers wegen eines Vergehens oder Verbrechens;
- Grobe Verstöße gegen das Ansehen der Bundeswehr sowie ihre innerdienstliche Ordnung;
- Staatsgefährdende politische Betätigung.

Das VpflABw ist vorher durch das BwDLZ anzuhören.

- 5) Jede Kündigung muss zu ihrer Wirksamkeit dem Formerfordernis nach Nr. 3 der ZVB/BMVg entsprechen.

## **§ 19 Beendigung des Überlassungsvertrags**

- 1) Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses hat die Betreiberin bzw. der Betreiber den Überlassungsgegenstand in vertragsgemäßen Zustand zu versetzen, vollständig zu räumen und mit sämtlichen Schlüsseln bezugsfertig zu dem vom BwDLZ genannten Termin herauszugeben. Dazu hat die Betreiberin bzw. der Betreiber auf ihre/seine Kosten die von ihr/ihm eingebrachten Einrichtungen aus den Betriebsräumen zu entfernen und Ein- und Umbauten zurückzubauen. Das BwDLZ kann aber verlangen, dass von der Betreiberin bzw. dem Betreiber eingebrachte Einrichtungen bzw. vorgenommene Umbauten in den Überlassungsräumen verbleiben. In diesem Fall hat das BwDLZ der Betreiberin bzw. dem Betreiber den Zeitwert zu ersetzen, sofern eine Wertsteigerung des Überlassungsobjektes gegeben ist.
- 2) Bei Beendigung des Überlassungsvertrages hat die Betreiberin bzw. der Betreiber das Inventar in vertragsgemäßem Zustand herauszugeben. Für Inventarteile, deren Gebrauchstauglichkeit durch unsachgemäßen Gebrauch für eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nach der Verkehrsanschauung als aufgehoben zu gelten hat, ist von der Betreiberin bzw. von dem Betreiber Wertersatz zu leisten.
- 3) Setzt die Betreiberin bzw. der Betreiber nach Ablauf der Vertragszeit den Gebrauch des Überlassungsobjektes fort, führt das nicht zur stillschweigenden Verlängerung des Vertrags.

## **§ 20 Gerichtsstand**

Für Klagen der Betreiberin bzw. des Betreibers oder der Bundesrepublik Deutschland aus diesem Vertrag wird der Sitz des BAIUDBw in Bonn vereinbart.

## **§ 21 Schlussbestimmungen**

- 1) Dieser Vertrag ist privatrechtlicher Natur.
- 2) Der Vertrag steht unter dem Vorbehalt der Zustimmung der zuständigen Beteiligungsgremien nach dem BPersVG und SBG.
- 3) Die im Bewirtschaftungsvertrag genannten Vorschriften, Richtlinien und Verordnungen finden auch auf diesen Überlassungsvertrag Anwendung.
- 4) Dieser Vertrag enthält alle zwischen den Vertragsparteien vereinbarten Regelungen bezüglich des Überlassungsvertrages. Mündliche Nebenabreden

bestehen nicht. Die Vertragsparteien haben außerhalb dieses Vertrages insbesondere keine Vereinbarungen und Zusicherungen über die Gewährleistung eines bestimmten Zustandes des Überlassungsobjekts, des Inventars, über die künftige Ausstattung oder über den zu erwartenden Geschäftserfolg des Objekts verabredet.

- 5) Sämtliche Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform.
- 6) Sollte ein Teil dieses Überlassungsvertrags nichtig oder anfechtbar sein, so wird die Gültigkeit des Vertrags im Übrigen davon nicht berührt. Anstelle des rechtsunwirksamen Teils gilt sodann als vereinbart, was dem in gesetzlich zulässiger Weise am nächsten kommt, was die Vertragschließenden vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit gekannt hätten. Entsprechendes gilt für den Fall, dass dieser Vertrag eine Lücke haben sollte.
- 7) Wird dieser Überlassungsvertrag zunächst nur von einer Partei unterzeichnet und der anderen Partei zur Unterzeichnung ausgehändigt oder übersandt, so gilt dies als Angebot zum Abschluss des Vertrages, das die andere Partei gem. § 148 BGB innerhalb einer Frist von zwei Wochen wirksam annehmen kann.
- 8) Auf diesen Überlassungsvertrag findet deutsches Recht Anwendung.
- 9) Dieser Vertrag ist fünffach gefertigt. Je eine Ausfertigung erhalten: das BwDLZ, die Betreiberin bzw. der Betreiber, das VpflABw in Oldenburg (2x), die/der Aufsichtführende.

Die nachfolgenden Anlagen sind Bestandteile des Überlassungsvertrages:

1. Verzeichnis der überlassenen Räumlichkeiten
2. Verzeichnis der bauseitig gestellten Einrichtungsgegenstände
3. Verzeichnis des überlassenen Liegenschaftsgerätes
4. Liste der Staaten mit besonderen Sicherheitsrisiken.
5. Zentralvorschrift A1-843/0-4016

- 10) Die in diesem Vertrag und seinen Anlagen genannten Vorschriften, Richtlinien und Verordnungen gelten in ihrer jeweils gültigen Fassung. Sollten sich deren Inhalte wesentlich verändern, kann das BwDLZ die Anpassung des Vertrages verlangen

....., den .....

....., den .....

Für das BwDLZ

Für die Betreiberin/den Betreiber

.....  
(Leiter)

.....  
(Betreiber/in)